



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 7. Jahrgang

### 07.07.2013

### Nr. 43

#### Inhalt

1. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Satzungsbekanntmachung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kinder- und Tageseinrichtungen** 2. **Trink- und Abwasserverband Börde: Einladung zur 6. Verbandsversammlung 2013** 3. **Impressum**

#### Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen

**Präambel**  
Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung sowie den §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches (VIII) des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 48) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen nach Anlage 1 beschlossen:

#### § 1 Tageseinrichtungen

- In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Tageseinrichtungen ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, wodurch ein wichtiger Beitrag in deren Erziehung geleistet wird.
- Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2 Rechtsanspruch

- Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien einen ganztägigen Platz bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.
- Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Börde), in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen hierbei miteinander kooperieren.
- Die Eltern haben ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und die Verbandsgemeinde Flechtingen, Hauptamt, Sachgebiet Kindertagesstätten über die Veränderung anspruchserheblicher Umstände unverzüglich schriftlich zu informieren.
- Die Rechte des Kindes werden von den Eltern oder ggf. von Pflegepersonen, gemäß § 1688 BGB, wahrgenommen.
- Die Betreuung von Kindern anderer Verbands- oder Einheitsgemeinden, Städte oder Verwaltungsgemeinschaften ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der Verbands- oder Einheitsgemeinde, Stadt oder Verwaltungsgemeinschaft mit der Verbandsgemeinde Flechtingen möglich, soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Der Antrag auf Zustimmung seitens der Personensorgeberechtigten ist bei auswärtiger Betreuung innerhalb des Landkreises bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen und bei Betreuung außerhalb des Landkreises beim Landkreis Börde, Fachdienst Jugend.
- Tagespflege kann als Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen angeboten werden. Die Betreuung von Kindern in Tagespflege erfolgt gemäß der erteilten Pflegeerlaubnis der Tagespflegestelle. Der Antrag ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Flechtingen einzureichen.

#### § 3 Kostspflicht und Kostenbeiträge

- Der Kostenbeitrag wird durch die Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Elternvertretungen, festgelegt.
- Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie werden nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.
- Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder ggf. Pflegepersonen des Kindes.
- Der Kostenbeitrag für die Nutzung einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Flechtingen richtet sich nach der in einer Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungsdauer. In der Betreuungsvereinbarung sind die maximale tägliche Betreuungszeit sowie der Betreuungsbeginn und das Ende anzugeben.
- Ein Kind sollte mindestens 4 Stunden täglich anwesend sein.
- Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Flechtingen beträgt für:

tägliche Betreuungszeit	ab 01.08.2013
bis 5 Stunden tgl.	140,00 EUR
bis 8 Stunden tgl.	175,00 EUR
bis 9 Stunden tgl.	195,00 EUR
bis 10 Stunden tgl.	200,00 EUR

- Schulpflichtige Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

bis 2 Stunden tgl. Hortbetreuung	
vor Schulbeginn	20,00 EUR
bis 4 Stunden tgl.	
Hortbetreuung nach Schulschluss	60,00 EUR
bis 6 Stunden tgl.	
Hortbetreuung vor Schulbeginn und nach Schulschluss	80,00 EUR

- Der Träger entscheidet über einen zusätzlichen Beitrag in den Ferien. Familien, die für Ihre Kinder in den Ferien eine Betreuung über 6 Stunden hinaus in Anspruch nehmen, zahlen einen Wochenbeitrag von 20,00 EUR zusätzlich.
- Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf gemäß § 13 (4) KiFöG LSA der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.
- Für die Betreuung von Kindern bei begründetem Mehrbedarf von Betreuungszeiten über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Stunden /Tag hinaus entscheidet der Träger auf schriftlichen Antrag. Bei Inanspruchnahme ist ein zusätzlicher monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen.
- Wird die festgelegte Betreuungszeit bzw. Öffnungszeit unbegründet überschritten, ist je angefangene Betreuungsstunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag i. H. v. 20,00 EUR zu zahlen.
- Die Beitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung in voller Höhe.
- Die Beitragshöhe richtet sich nach der längsten gewünschten Betreuungszeit eines Tages in der Woche. Im Einzelfall wird der individuelle Betreuungsbedarf festgestellt und auf Antrag Ausnahmen durch die Verbandsgemeinde zugelassen.
- Der Beitrag ist jeweils zum 15. des laufenden Monats für den vollen Monat an die Verbandsgemeinde Flechtingen zu zahlen.

#### § 4 Betreuungszeiten

- Gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG sind Betreuungszeiten bis zu 50 Wochenstunden möglich. Die täglichen Betreuungszeiten sind regelmäßig wiederkehrend. Abweichend bedürfen sie der Zustimmung der Leitung der Einrichtung.

- Es werden folgende Betreuungszeiten, je nach Inanspruchnahme eines Platzes, festgelegt: 5 Stunden erfolgt innerhalb der Zeit von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr 8 Stunden erfolgt innerhalb der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr 9 Stunden erfolgt innerhalb der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr 10 Stunden erfolgt innerhalb der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Die Einrichtungen arbeiten nach bekannten Methoden, welche mit einrichtungsspezifischen Konzepten unteretzt sind.

#### § 5 Gastkinder

- Die zeitweise Betreuung eines Kindes als Gastkind in einer Kindertageseinrichtung ist möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Gastkindbetreuung ist schriftlich zu beantragen, zu begründen und bedarf der Zustimmung des Trägers der Kindereinrichtung.
- Für Kinderrippen- und Kindergartenkinder beträgt der Kostenbeitrag 15,00 EUR pro Tag. Für Hortkinder beträgt der Kostenbeitrag 5,00 EUR pro Tag.

#### § 6 Zahlungsverzug

Wenn die Zahlung der Beitragsschuld für 2 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Beitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Flechtingen ausgeschlossen werden. Die Neuanmeldung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

#### § 7 An-, Um- und Abmeldungen

- Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen, wobei laufende Anmeldungen in begründeten Fällen jedoch möglich sind.
- An-, Um- und Abmeldungen sind durch die Eltern schriftlich bei der Verbandsgemeinde Flechtingen oder über die Tageseinrichtung einzureichen. Widerkehrende Ab- und Anmeldungen sind unzulässig. Über diese Anträge wird durch die Verbandsgemeinde Flechtingen entschieden.
- Die Abmeldung ist nur zum letzten Tag eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist der Kostenbeitrag für den Folgemonat weiter zu entrichten. Zum Schuleintritt (1. August) ist ebenfalls eine schriftliche Abmeldung erforderlich.
- Bei Erhöhung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des laufenden Monats.
- Bei Reduzierung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.
- Vor erstmaliger Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 899), vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Tag eines Monats erfolgen. Die Beitragsschuld entsteht jedoch mit jedem begonnenen Monat in voller Höhe.
- Beim Fehlen des Kindes sind die Kostenbeiträge in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Fehlt ein Kind in einer Tageseinrichtung unentschuldig mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage kann dem Kind die Nutzung der Tageseinrichtung verweigert werden. Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindereinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Verbandsgemeinde Flechtingen auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Kostenbeitrages gewähren.

#### § 8 Mitteilungspflicht

- Vor Aufnahme oder bei Beeinträchtigung körperlicher oder geistiger Fähigkeiten und nach Infektionskrankheiten, ist in der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung durch die Eltern vorzulegen.
- Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten (sogenannte Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u. ä.) und Parasiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohnungsgemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern in der Einrichtung derartige Erkrankungen auftreten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kinder getroffen werden können.
- Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.
- Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, werden die Eltern unverzüglich durch die Einrichtung, zwecks Betreuungsübernahme in Kenntnis gesetzt. Sollten die Eltern oder Dritte (t. eigener Angaben) nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin der Einrichtung in Anspruch genommen.

#### § 9 Integrative Betreuung

Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen können in der integrativen Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Beendorf sowie in der integrativen Kindertagesstätte Calvörde (Träger Seniorenhilfe GmbH Haldensleben) betreut werden.

#### § 10 Verpflegung

- Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 Abs. (5) KiFöG Sachsen-Anhalt unter Verantwortung der Verbandsgemeinde Flechtingen gesichert.
- Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Eltern an den Essenanbieter der Kindertageseinrichtung.

#### § 11 Öffnungszeiten

Die Tageseinrichtungen öffnen in der Regel von 06.00 bis 17.00 Uhr. Die tatsächliche Öffnungszeit jeder Tageseinrichtung regelt die Hausordnung.

#### § 12 Schließzeiten

- In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 01. Januar des Folgejahres bleiben die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen geschlossen.
- In Sommerferien schließen folgende Kindertagesstätten für einen Zeitraum von 2 Wochen. Ein Betreuungsbedarf für diesen Zeitraum in einer anderen Einrichtung kann bei der Verbandsgemeinde beantragt werden.
  - Kindertagesstätte „Allerspatzen“ im OT Alleringersleben, Gemeinde Ingersleben
  - Kindertagesstätte „Teichwichtel“ im OT Eimersleben, Gemeinde Ingersleben
  - Kindertagesstätte „Glückskäfer“ im OT Hakenstedt, Gemeinde Erxleben
  - Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ im OT Uhrsleben, Gemeinde Erxleben
  - Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“ im OT Behnsdorf, Gemeinde Flechtingen
  - Kindertagesstätte „Eichkätzchen“ im OT Zobbenitz, Gemeinde Calvörde
- In den Weihnachtsferien schließen die Kindertagesstätte „Sonnenkäferland“ und der Hort in der Grundschule im OT Bregenstedt der Gemeinde Erxleben.
- In weiteren bedarfschwachen Betreuungszeiten eines jeden Jahres (z. B. Ferien, Brückentage u. dgl.), die durch die Leiterinnen der Tageseinrichtungen langfristig ermittelt werden, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen Tageseinrichtungen schließen.
- Die Informationen an die Eltern über die Schließung der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres, so dass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich ist.
- Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und die daraus resultierende Kostenbeitragspflicht.

#### § 13 Pädagogisches Konzept

- Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 Abs. 3 des KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

#### § 14 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Kleidungsstücken, Schultaschen und anderen persönlichen Sachen des Kindes, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, übernimmt der Träger keine Haftung.

#### § 15 Medikamente

Medikamente werden in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen nicht verabreicht. Ausgeschlossen hiervon ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder.

#### § 16 Sonstiges

Bei Anmeldung eines Kindes werden mit den Eltern durch die Leiterin der Einrichtung in einem einleitenden Gespräch der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie:

- Hausordnung
- Konzeption der Einrichtung
- Rhythmus der Elternversammlungen

u. ä. vermittelt.

Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des Kindes.

In einem Anmeldebogen werden alle relevanten Daten des Kindes wie zum Bsp. Personalien des Kindes und der Eltern, Abholungsberechtigungen, Telefonnummern für den Notfall, usw. erfasst.

#### § 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 07.12.2010 außer Kraft.

Flechtingen, den 25.06.2013

Wille  
Verbandsgemeindebürgermeister



#### Anlage 1

#### Kindertagesstätten und Horte der Verbandsgemeinde Flechtingen

Nr.	Kindertagesstätte	Adresse
1.	„Waldspatzen“	OT Ivenrode Haldensleber Str.2 39343 Altenhausen
2.	„Spatzennest“	Mittelstraße 15 39343 Beendorf
3.	„Sonnenkäferland“	OT Bregenstedt Lehmkuhle 4 39343 Erxleben
4.	„Zwergenland“	Heine Straße 12 39343 Erxleben
5.	„Glückskäfer“	OT Hakenstedt Witwengang 9 39343 Erxleben
6.	„Die Kleinen Strolche“	OT Uhrsleben Haldensleber Str. 17 39343 Erxleben
7.	„Flechtinger Kinderstübchen“	Vor dem Tore 22b 39345 Flechtingen
8.	„Allerspatzen“	OT Alleringersleben Zum Kindergarten 2a 39343 Ingersleben
9.	„Teichwichtel“	OT Eimersleben Teichstraße 117 39343 Ingersleben

Nr.	Kita mit Hort	Adresse
1.	„Beekstrolche“	Krumme Straße 21 39345 Bülstringen
2.	„Spetzenpieper“	OT Wegenstedt Wiesenweg 2 39359 Calvörde
3.	„Eichkätzchen“	OT Zobbenitz Mittelstraße 83 39638 Calvörde
4.	„Villa Sonnenschein“	OT Behnsdorf Sportplatzweg 1 39356 Flechtingen
5.	„Wirbelwind“	Gartenweg 1 39343 Süplingen

Nr.	Hort	Adresse
1.	Beendorf	Rundahlsweg 7 39343 Beendorf
2.	Bregenstedt	OT Bregenstedt Gartenstraße 8 39343 Erxleben
3.	Flechtingen	Vor dem Tore 8 39345 Flechtingen

Trink- und Abwasserverband Börde  
Die Verbandsgeschäftsführerin



#### Der Trink- und Abwasserverband Börde lädt ein zur 6. Verbandsversammlung 2013

**am:** Dienstag, den 16.07.2013  
**um:** 17:00 Uhr  
**Ort:** Sitzungssaal „Bode“, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)

#### Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Änderungsanträge und Bestätigung der Niederschrift vom 17.06.2013
- Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
- Bürgerfragestunde

#### Nichtöffentlicher Teil

- Beschlussvorlage:
  - Vergabe Herstellung Schmutzwasserkanal und Reko Trinkwasserleitung in Seehausen, Tatabenberg, K.-Liebknecht-Weg, Am Grauen Tor, Fr.-Engels-Str. DS 22/2013
  - Vergabe Herstellung Schmutzwasserkanal und Reko Trinkwasserleitung in Eilsleben, Bauernweiden DS 23/2013
  - Vergabe Anschaffung Feinsiebrechenanlage für Regenüberlaufbauwerk Klein Wanzleben DS 24/2013

#### Öffentlicher Teil

- Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
- Hinweise, Anfragen und Informationen
- Schließung der Sitzung

gez. Hort  
stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Impressum:** **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
**Herausgeber:** Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:**  
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug:** Büro Kreistag/Wahlen  
**Internet:** Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de